

**Zeitschrift:** Beiträge zur Statistik der Stadt Bern  
**Herausgeber:** Statistisches Amt der Stadt Bern  
**Band:** - (1931)  
**Heft:** 15

**Artikel:** Wohnungsaufsicht  
**Autor:** Bläuler, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-847263>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wohnungsaufsicht.

Der Wert einer gewissen Wohnungsaufsicht wurde in Bern frühzeitig erkannt. Bei Seuchengefahr pflegte die Obrigkeit eine sogenannte „Häuserinspektion“ zu verfügen. Als vor 100 Jahren in den meisten europäischen Ländern die asiatische Cholera regierte, ordnete das Departement des Innern auf Antrag eines ausserordentlichen Sanitätsrates die Begehung aller Häuser und bewohnten Lokale an. In der Stadt Bern wurde am 27. April 1832 die Geistlichkeit der Stadt Bern mit der Bildung von Hülfsvereinen und Quartierleisten beauftragt, um die Städtische Gesundheitskommission in ihrer Aufgabe „auf die Reinhaltung der Häuser und die Lebensweise ihrer Bewohner ein Augenmerk zu richten“, zu unterstützen.

Die bernischen Lande wurden damals glücklicherweise von der Cholera verschont, so dass die geplante Häuserinspektion unterbleiben konnte. Aktuell wurde sie wieder um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als in der Stadt Bern eine bedeutende Wohnungsnot herrschte. Das Stadtbild hatte sich seit 1800 fast gar nicht verändert, während sich die Bevölkerung bis zum Jahre 1850 fast verdoppelte. Es war namentlich Prof. Fueter, Vorsteher der Poliklinik, der damals auf die schlechten Wohnverhältnisse aufmerksam machte und das Interesse für ein gesundes Wohnen weckte. Insbesondere geisselte er die Unsitte der in Wohnzimmern angebrachten Kochstellen, ferner die Wohneinrichtungen unter dem Boden, die sog. Keller- und Entresol-Wohnungen. Er befürwortete den Erlass gesundheitspolizeilicher Bestimmungen und eine gewisse Wohnungsaufsicht und verlangte, dass die Armenpflege über ungesunde Quartiere und Wohnungen einen eigentlichen armenpflegerischen Bann verhänge, indem das Bewohnen gesundheitswidriger Räume in der Weise verunmöglicht werde, dass man die Bewohner von jeder Hilfe ausschliesse, statt ihnen für schlechte Wohnungen die Hausmiete zu vergüten.

Ueber die gesundheitlichen Schädigungen, die er als Arzt zu beobachten Gelegenheit hatte, schreibt er:

„Wenn ich alle meine sichersten Erfahrungen über die unglücklichen Folgen dieser missbräuchlichen Verbindung von Wohnung und Küche und von feuchten Wohnungen überhaupt, die zahlreichen Fälle von Lungenentzündungen, frischen und chronischen Brustkatarrhen (Tuberkulose) bei Klein und Gross, von Halsbräune, Rheumatismus, Herzkrankheiten und Wassersuchten, kurz all das Siechtum und Elend

vor Augen legen könnte, das ich davon entstehen sah — es würde sie ein wahres Entsetzen durchbeben und sie allsogleich zum Entschluss bringen, diesem Missbrauch irgendwie ein Ende zu machen. Es bestehen Wohnungen in der Stadt wo der Arzt am helllichten Tage nicht unterscheiden kann, ob Mann oder Weib im Bette liegt.“

Die im Jahre 1856 vorgenommene Kantonale Volkszählung gab den Ausschlag zur Aufstellung einer sogenannten „Miethordnung“, denn sie verschaffte den Behörden einen gewissen Ueberblick der überfüllten ungesunden Wohnungen, der unzulänglichen Abtrittverhältnisse, Jauchegruben, Kloaken und anderer sanitärer Misstände, die dringend der Beseitigung bedurften.

Der Gemeinderat versuchte eine Besserung der Wohnverhältnisse durch den Erlass einer vom Regierungsrat sanktionierten „Verordnung über das Vermiethen und Benutzen der Wohnungen vom 16. März 1857“ zu erzielen. Diese Verordnung räumte der Ortspolizei die Befugnisse ein, „dem Bewohnen ungesunder, enger und schmutziger Wohnungen und dem Zusammenleben allzuvieler oder nicht der gleichen Familie angehörender Personen verschiedenen Geschlechts entgegenzuwirken“. Diese „Miethordnung“ verbot das Wohnen in dazu nicht geeigneten Räumen, wie Kellern, Ställen etc. und ebenso das Zusammenwohnen einer zu grossen Zahl von Personen unter Androhung von Bussen, und sie enthielt Bestimmungen, die nicht nur den Rauminhalt des Gemachs (von wenigstens 200 Kubikfuss Luft für eine Person), sondern auch die Lage bezüglich Sonne, Luft, Heizeinrichtung und Trockenheit berücksichtigen.

Diese „Miethordnung“ aus dem Jahre 1857 ist als die erste gesetzliche Grundlage für eine behördliche Wohnungsinspektion in der Stadt Bern anzusehen.

Der Obdachlosigkeit und der Wohnungsnot versuchte man deshalb zu begegnen durch Erstellung von Arbeiterwohnungen im Länggass- und Lorrainequartier (durch private Baugesellschaften), doch auch diese Massnahme führte nicht zur Entleerung der mangelhaften und überfüllten Räumlichkeiten, weil die Mietpreise dieser Wohnungen verhältnismässig hoch waren, so dass sie für die ärmere Bevölkerung nicht in Betracht fielen.

Im Jahre 1867/68, als eine heftige Cholera-Epidemie in Zürich herrschte, wurde in Bern wieder eine allgemeine polizeiliche Inspektion der Wohnungen angeordnet hauptsächlich in Bezug auf Ueberfüllung und weiterer gesundheitsschädlicher Uebelstände. Auch die Kloakenverhältnisse, die Schweine- und Hühnerställe wurden inspiziert.

Inzwischen, d. h. im Jahre 1865 hatte der Gemeinderat eine provisorische Sanitätskommission ernannt, die in Verbindung mit dem medizinisch-pharmazeutischen Bezirksverein trat und den Auftrag er-

hielt, die Salubritätsverhältnisse der Stadt Bern zu studieren und die zu diesem Zwecke mit einer statistischen Aufnahme, auch der Wohnverhältnisse, betraut wurde. Die sanitarische Begehung aller Häuser und bewohnten Lokale erfolgte 1868 durch eigene, mit Vollmacht ausgerüstete und freiwillig funktionierende Inspektoren (wahrscheinlich Aerzte, Techniker etc.). Im Gegensatz zu der früheren polizeilichen Wohnungskontrolle wird hier erstmals die Häuserinspektion durch den „Verein freiwilliger Häuserinspektoren“ genannt.

Die Ergebnisse dieser Wohnungsinspektion, ferner die von Prof. Ad. Vogt erstmals für Bern bearbeitete Mortalitätsstatistik, die 1869 veröffentlicht wurde, trugen jedenfalls dazu bei, dass der Gemeinderat 1870 die Sanitätskommission definitiv bestätigte und mit dem Reglement vom 14. Dezember 1870 als städtische Sanitätsbehörde einsetzte, der auch die Aufsicht über die Wohnverhältnisse übertragen wurde.

Bemerkenswert ist, dass für die Zeit von 1870 bis 1888, als der Sanitätskommission das Gesundheitswesen ausschliesslich unterstellt war, trotz der bestehenden „Miethordnung“ eine periodische Wohnungsinspektion nicht ausgeübt wurde. Die viergliedrige Kommission, der bald ein Polizeiarzt und ein Sekretär beigegeben wurde, erhielt von allen Seiten Anzeigen über Wohnungsmisstände baulicher Art, Feuchtigkeit, von der Aare überschwemmte Wohnungen im Marzili und an der Matte, Ueberfüllung, schlechte Abtrittgruben und dergl., so dass sie ein vollgerüttelt Mass Arbeit zu bewältigen hatte. Die zu jener Zeit häufigen Epidemien (Typhus, Blattern, Scharlach etc.) beanspruchten die Gesundheitskommission in hohem Masse, so dass sie sich in der Wohnungsaufsicht darauf beschränken musste, die grössten Misstände (durch Wohnungsverbote etc.) zu beseitigen.

Das Herannahen der Cholera im Jahre 1884 gab der Gemeindebehörde Anlass, in Ausführung bundesrätilcher und regierungsrätilcher Verordnungen eine neue Enquête über die erfahrungsgemäss sanitarisch ungünstigen Wohnhäuser und besonders der Gasthäuser vorzunehmen. Ausser 11 Schulgebäuden, 2 Waisenhäusern, 4 Krankenpensionen wurden 26 Gasthöfe und 175 Privathäuser durch Aerzte, Apotheker und Techniker nach einem von der Sanitätskommission ausgearbeiteten Fragebogen untersucht. In 20 Gebäuden fanden sich Uebelstände betr. den Ablauf der Abwasser in die Kloaken, bei 41 Häusern fanden sich bauliche Mängel oder Dünger- und Jauchegruben; in 58 Häusern wurden Unreinlichkeit und ungenügende Ventilation der Wohnungen gerügt und eine weitere Anzahl wurde wegen Uebervölkerung und aus andern Gründen beanstandet.

Der Hauptnutzen solcher Häuserinspektionen ist wohl darin zu sehen, dass weitere Bevölkerungskreise Einblicke in die Misstände im Wohnungswesen erhielten und den Behörden die Unzulänglichkeiten

der bestehenden Vorschriften über Wohnungshygiene in der Bauordnung oder in der alten „Miethordnung“ bewusst wurden.

Als 1888 die Sanitätskommission wieder der Polizeidirektion unterstellt wurde, erfolgte diese Änderung der Kompetenz der Sanitätsbehörde auch aus dem Grunde, um den polizeilichen Verfügungen über ungesunde und verbotene Wohnungen mehr Nachachtung zu verschaffen. In den neunziger Jahren führte der Polizeiarzt meistens die Wohnungsinspektionen aus, aber, das muss hier im Gegensatz zu der heutigen Organisation ausdrücklich betont werden, ausschliesslich die Untersuchung gemeldeter Uebelstände. An der 1893, als prophylaktische Massnahme gegen die Choleragefahr wieder angeordneten Häuserinspektion beteiligten sich 28 „Experten“, d. h. Aerzte, Techniker und Polizeibeamte. Die Ergebnisse der grosszügigen Wohnungenenquête von 1895 (die an anderer Stelle dieser Publikation ausführlich erwähnt wird) lehrten die Behörden mit zwingender Deutlichkeit, dass zur Sanierung der bernischen Wohnungsverhältnisse in erster Linie gesetzliche Bestimmungen für eine ständige Wohnungskontrolle geschaffen werden müssen. In seinem Vortrag „Die Wohnungsfrage in der Stadt Bern“ (1897) umschreibt Polizeiarzt Dr. Wilhelm Ost u. a. das Programm einer sozialen Wohnungsaufsicht wie folgt:

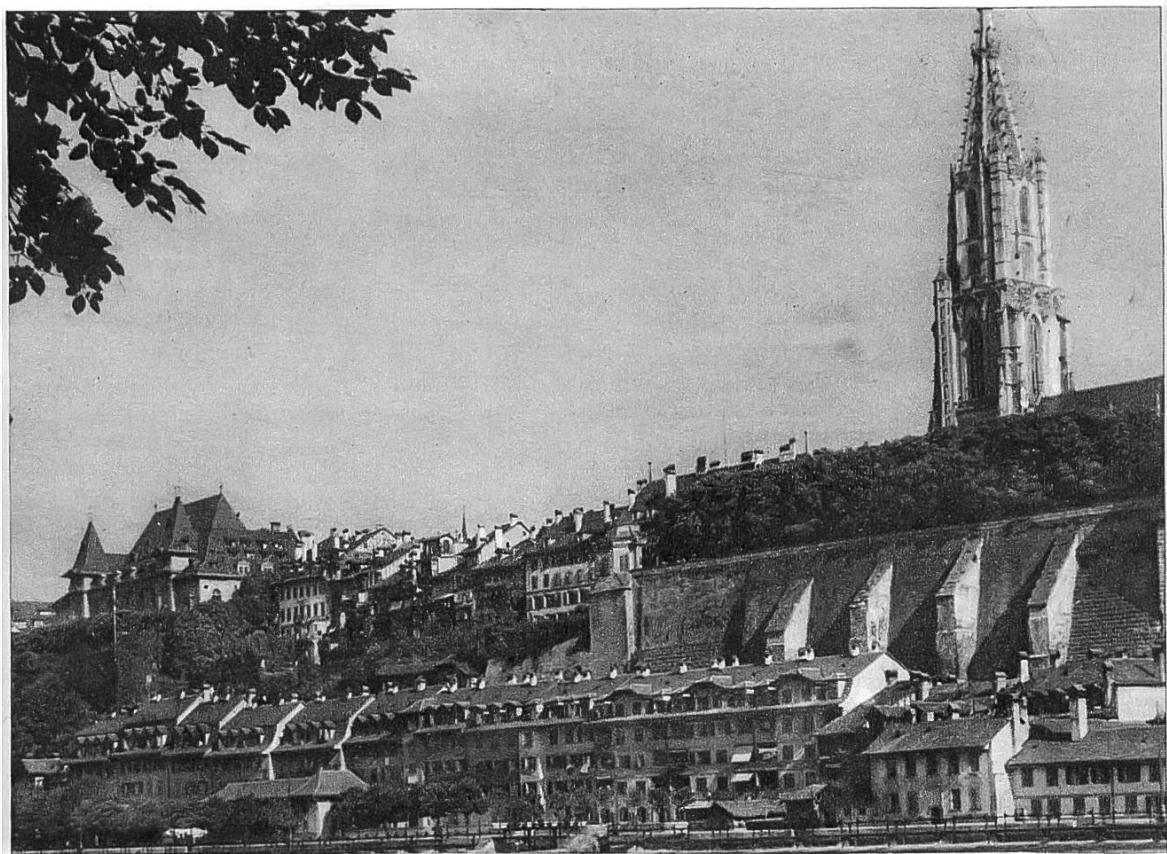
1. Erlass von gesundheitlichen Vorschriften im Baureglement und in Verbindung damit eine städtische Wohnungskontrolle, welche dafür sorgt, dass den Gesetzesbestimmungen auch nachgelebt wird.
2. Vorschrift der Sanierung alter Wohnbauten, nach dem Grundsatz, dass überall da, wo sanitärische Uebelstände sich zeigen, die Eigentümer soweit möglich durch Reparatur oder Umbau zur Beseitigung verpflichtet sind. Ganze Häuser oder Häusergruppen, deren schlimme sanitätswidrige Zustände nicht anders zu beseitigen sind, sollen abgebrochen werden, eventuell expropriert und umgebaut werden.
3. Die Rechte und Pflichten des Vermieters sowohl wie des Mieters, hinsichtlich Unterhalt, Zins- und Kündigungstermine etc. sind zu umschreiben.

Als weitere zu verwirklichende Forderungen führt Dr. Ost die Errichtung eines städtischen Wohnungsnachweises an. Er spricht sich in seinem Bericht auch für eine Verhütung der Bodenspekulation durch Aufkauf von Land durch die Gemeinde aus. 1898—1901 verlangte die Sanitätskommission die Anstellung von zwei Gesundheitsbeamten, die ausschliesslich als Wohnungsinspektoren amtieren sollten, ferner die Schaffung eines städtischen Gesundheitsamtes mit Wohnungsinspektorat.

Dieses Programm war etwas zu weit gespannt, als dass es, trotz der um die Jahrhundertwende bestehenden grossen Wohnungsnot,



Häuserwirrwarr in der Altstadt



Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Badgasse



An der „Matte“

durchzudringen vermochte. Der Gemeinderat trat darauf nicht ein. Das hinderte zwar die städtische Gesundheitskommission nicht, Mittel und Wege zu suchen zur Regelung der gesetzlichen Wohnungsinspektion. Mit dem neuen kantonalen „Dekret betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose“, das am 3. Februar 1910 vom Grossen Rat erlassen wurde, erhielten die Gemeindebehörden laut § 7 das Recht

„ein besonderes Augenmerk auf die Lebensweise und die Beschaffenheit tuberkulös Erkrankter und deren Familien zu richten...“

„Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen solcher Räume, welche durch ärztlichen Befund als direkt gesundheitsschädlich erklärt werden, auf so lange gänzlich zu untersagen, bis diese Uebelstände gehoben worden sind.“

Hier hatte man endlich die gesetzliche Grundlage zum Erlass einer neuen „Verordnung über das Vermieten und Benutzen der Wohnungen“. Die Gesundheitskommission arbeitete einen Entwurf aus, der, begünstigt durch die in den Kriegsjahren verschärzte Wohnungsnot und die vielen krassen Wohnungsmisstände, am 31. Mai 1916 vom Gemeinderat erlassen und am 20. Juni 1916 vom Regierungsrat sanktioniert wurde. Bern konnte sich rühmen, als eine der ersten Schweizerstädte (ausser Basel und St. Gallen) brauchbare Bestimmungen über Wohnungshygiene aufgestellt und die Regelung der amtlichen Wohnungsinspektion erreicht zu haben.

Massgebend für die Wohnungsaufsicht ist heute die „Verordnung über das Benutzen und Vermieten der Wohnungen“ von 1916. Nach der Verordnung sind der Kontrolle und Beaufsichtigung folgende Wohnungen usw. unterstellt:

1. Wohnungen, die aus 3 oder weniger Zimmern bestehen; nicht oder nur teilweise unterkellerte oder unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) liegende Wohnungen.
2. Schlafräume, die untermietet werden, oder von Arbeitgebern ihren Arbeitern, Lehrlingen, Gehilfen und Dienstboten zugewiesen werden.
3. Arbeitsräume, soweit deren Beaufsichtigung nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt ist.
4. Kostgebereien.

Die Verordnung verlangt vor allem eine gute bauliche Instandhaltung, daneben aber auch einen geordneten Betrieb, indem sie Anhäufung von Unrat in und um die Wohnstätten verbietet und Bestimmungen gegen die Ueberfüllung von Schlafräumen enthält. Ueberdies sieht die Verordnung zur Vermeidung von Auswüchsen im Schlafgängerwesen eine besondere Aufsicht vor.

Der Vorzug der neuen Verordnung besteht darin, dass sie die Interessen des Mieters, sowohl wie jene des Hauseigentümers wahrt.

Die Mieter werden verpflichtet, die Wohnung genügend zu pflegen, von Unrat und Ungeziefer freizuhalten. Sie regelt die Belegung der Wohnungen zur Vermeidung von Ueberfüllung und normiert den Luftraum für jede erwachsene Person auf 10 m<sup>3</sup>, und die Bodenfläche auf 4 m<sup>2</sup>. (Die frühere Verordnung sah nur 200 Kubikfuss = 5,4 m<sup>3</sup> pro Person vor.) Für Kinder unter 6 Jahren gilt die Hälfte. Dienen Schlafräume auch als Arbeitsräume, so kann diese Forderung des Minimalluftsraumes auf 15 m<sup>3</sup> bzw. 6 m<sup>2</sup> pro Person erhöht werden.

Anderseits wird der Hauseigentümer verpflichtet, für den guten baulichen Unterhalt der Wohnräume zu sorgen. Diese sollen in gutem Zustande und trocken sein. Zu jeder Wohnung sollen in der Regel eine Küche und ein eigener Abort gehören. Erfordern Gebäude infolge ihres Alters, ihrer Bauart und innern Einrichtung besondere Massnahmen zur Sicherheit der Bewohner, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, die von der Behörde verlangten Schutzvorkehren zu treffen. Eventuell kann die Benutzung einzelner Räume oder Wohnungen oder des ganzen Hauses untersagt werden.

Zur Kontrolle des Schlafgängerwesens und der Angestelltenzimmer, ebenso für Massenquartiere sind besondere Vorschriften aufgestellt.

Bei der Anwendung dieser Verordnung gilt es nun zu unterscheiden zwischen Wohnungs- und Häuserinspektionen, die den baulichen oder sanitarischen Zustand im Auge haben und den Wohnungsinspektionen, die die Art der Benutzung der Wohnungen durch den Mieter, den eigentlichen Wohnbetrieb betreffen. Gab die frühere sog. „Mietordnung“ nur das Recht, gemeldete Uebelstände zu besichtigen, so ermächtigt die neue Verordnung die Behörden, alle ihr unterstellten Wohnungen etc. von sich aus zu inspizieren und gegen Uebelstände, seien sie auf Seiten des Mieters oder Vermieters, einzuschreiten.

Das ist ausserordentlich wichtig, denn auf diese Weise konnte die Wohnungssanierung in den Häusern unserer ältesten Quartiere der innen Stadt und überall, wo es nötig war, durchgeführt werden. Eine grosse Zahl dieser Altwohnungen wiesen Verhältnisse auf, die nach modernen hygienischen Anforderungen nicht mehr bestehen sollten.

Der Zweck der Wohnungsinspektion ist natürlich nicht der, möglichst viele Wohnungen zu verbieten und dem Wohnungsmarkt zu entziehen, sondern in erster Linie zu sanieren. Das Wohnungsinspektorat ging deshalb so vor, ganze Strassenzüge, Haus für Haus, auf die hygienischen Verhältnisse zu untersuchen, in Verbindung mit der Baupolizei den Hausbesitzern Sanierungsvorschläge zur hygienischen Verbesserung, soweit sie durchführbar war, zu unterbreiten. Nur die allerschlechtesten Lokale und Wohnungen wurden direkt verboten. Eine Anzahl Wohnungen, hauptsächlich schattige Parterre- oder Dachwohnungen, wurden für Kinder verboten. Für alle sanitärisch beanstandeten

Wohnungen besteht eine Kartothek, in der die Inspektionen und behördlichen Verfügungen registriert werden. Alle 2—3 Jahre wird die Kontrolle der sanitärisch beanstandeten Wohnungen durchgeführt. Noch öfter werden die gänzlich verbotenen Wohnungen, soweit sie nicht andern Zwecken dienstbar gemacht wurden, kontrolliert.

Auf die Erziehung der Mieter für eine gewisse Wohnungskultur wird stetsfort hingearbeitet. Durch öffentliche Lichtbildervorträge, bei denen eine grosse Serie Innenaufnahmen aus schlechtgepflegten, verwahrlosten und sanitärisch ungenügenden Wohnungen gezeigt wurden, erreichte der Stadtarzt, bei der Bevölkerung das Verständnis für den Einfluss der Wohnung auf die Gesundheit des Menschen zu wecken und unsere Hausfrauen zu besserer Wohnungspflege anzuspornen. Unverbesserliche Mieter, denen jeglicher Sinn für Ordnung und Reinlichkeit abgeht, wird es immer geben. Hand in Hand mit der hygienischen Verbesserung ganzer Strassenzüge geht somit die Reinhaltung und geordnete Pflege der Wohnungen die,— man darf dies behaupten — gegen die in der Nachkriegszeit herrschenden Missstände ganz bedeutend besser geworden sind.

Die Verwaltungsberichte der Stadt Bern 1920—1930 verzeichnen:

Jahr	Inspektion von beanstandeten Wohnungen und sonstigen sanitärischen Uebelständen	
1920	3208	(inkl. Kontrolle von Dienstbotenzimmern).
1921	2654	
1922	1115	
1923	490	Beginn einer systematischen Wohnungssanierung. 140 Verfügungen betreffend beanstandeten Wohnungen erlassen.
1924	3026	Für ca. 300 Wohnungen Verfügungen erlassen. 270 Wohnungen saniert. 108 Familien in gesündere Wohnungen plaziert.
1925	1690	117 neue Verfügungen. Beginn des Abbruches der Badgasse, I. Bauetappe.
1926	1690	114 einzelne Wohnungen, 33 Häuser an der Brunnengasse untersucht. II. Bauetappe Badgasse.
1927	2490	132 Wohnungen, 57 Häuser der Brunngasse und anderer Strassen untersucht und saniert.
1928	1777	Betreffend 189 Wohnungen Verfügungen erlassen, 46 Häuser, hauptsächlich der Metzgergasse, untersucht und saniert.
1929	1916	105 Wohnungen, ferner 48 Häuser der Metzgergasse untersucht und saniert.
1930	2767	67 einzelne Wohnungen, 98 Häuser, hauptsächlich im Nydeckhof-Stalden-Mattenengequartier untersucht.

Die Zahl der regelmässig kontrollierten beanstandeten Wohnungen, soweit sie nicht umgebaut oder genügend saniert werden konnten, beträgt auf Ende 1930 ca. 350 Wohnungen.

Die Wohnungsinspektion wird seit Jahren nicht nur in der Altstadt, sondern in erheblichem Ausmasse auch in den Neubauten, den Gemeindewohnungen der Aussenquartiere, im allgemeinen überhaupt in den Wohnquartieren der ärmeren Bevölkerung, ausgeübt. Erfreulicherweise hat sich der Gedanke des gesunden Wohnens beim Grossteil unserer Arbeiterbevölkerung durchgesetzt, das beweisen die vielen genossenschaftlichen Wohnbauten. Auch in den Gemeindewohnungen, die zur Mehrzahl mit kinderreichen Familien bevölkert sind, ist die Wohnungspflege im allgemeinen gut.

Erfreulich ist die teilweise Sanierung der Wohnverhältnisse an der Badgasse durch die von dem verstorbenen Stadtarzt Dr. Ost mitgegründete Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern. Der Umstand, dass Dr. Ost sein Vermögen zum Zwecke der Wohnungssanierung der Gemeinnützigen Baugenossenschaft vermachte, ermöglichte ihr, die Initiative mit der Erneuerung der Badgasse zu ergreifen. Später, als die Mittel der Genossenschaft nicht mehr genügten, beteiligte sich die Stadt Bern an der Badgass-Sanierung durch Uebernahme der Hypotheken zu billigem Zinsfuss.

Ausser den vorgenannten Massnahmen wären noch gewisse Gesetzesbestimmungen zu erwähnen, die mehr indirekt das gesunde Wohnen fördern wollen. Hierher gehören z. B. alle den Lärm bekämpfenden Erlasse, von den Vorschriften über die Nachtruhe bis zu denjenigen über das Teppichklopfen und das Musizieren bei offenem Fenster; ferner solche, die gewisse Gewerbe nur unter einschränkenden Bedingungen, andere gar nicht in der Nähe von Wohnungen dulden. Sie gehören aber in das Gebiet der allgemeinen Ordnungspolizei und sollen deshalb hier nicht weiter erörtert werden.

Aufgabe der amtlichen Wohnungsaufsicht wird auch in Zukunft sein, die Wohnungssanierung soviel als möglich zu fördern und gleichzeitig die Bevölkerung in der Wohnungspflege und Wohnungskultur aufzuklären und zu belehren.

Die amtliche Wohnungsaufsicht ist übrigens mit dem Erlass des neuen Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose auch auf eidgenössischem Boden geregelt, indem die Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 in Art. 42 die Wohnungsinspektion vorschreibt.

---